

Förderverein

Satzung- Verein der Förderer des Elly-Heuss-Knapp-Gymnasiums Heilbronn e.V.

§1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet: "Verein der Förderer des Elly-Heuss-Knapp-Gymnasiums Heilbronn e.V."

Der Sitz ist Heilbronn.

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck

Die Stadt Heilbronn unterhält das Elly-Heuss-Knapp Gymnasium. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des Elly-Heuss-Knapp-Gymnasiums in Heilbronn. Das geschieht u.a. durch Beratung und Unterstützung bei Verhandlungen und Anträgen sowie durch Aufbringen von Mitteln für Anschaffungen, die nicht vom Schulträger übernommen werden können, von Zuschüssen für Studienreisen und Tagungen, schließlich durch Aufbringung von Zuschüssen für Auslandbeziehungen und Schüleraustausch.

Politische, rassistische oder religiöse Ziele oder Zwecke sind ausgeschlossen.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Einlagen oder Beiträge zurückerstattet. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins auch keinerlei Anspruch auf irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§4 Mitgliedschaft

Die Erklärung des Beitritts erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Mitglieder können alle dem Elly-Heuss-Knapp-Gymnasium sich freundschaftlich verbunden fühlenden natürlichen und juristischen Personen werden, insbesondere Eltern, Lehrer, frühere Schüler und am Bildungsauftrag der Schule interessierte Personen. Für die Mitgliedschaft ist ein Mindestbeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt.

§5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich vor Beginn des letzten Monats zum Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ausschluss ist möglich bei vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages innerhalb des Geschäftsjahres.

§6 Organe

Organe sind: Vorstand, Beirat, Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefasst. Vorstand und Beirat werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Auch vor Ablauf der Amtszeit kann die Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder abberufen und neu bestellen.

Der Vorstand besteht aus:

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Kassier
- Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt (Vorstand gem. § 26 BGB). Im Innenverhältnis soll gelten, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden darf.

Der Beirat besteht aus dem Leiter des Elly-Heuss-Knapp-Gymnasiums, dem Vorsitzenden des Elternbeirates, der Vorsitzenden der Schülermitverwaltung, sowie einem oder mehreren Vereinsmitgliedern.

Der Beirat hat beratende und unterstützende Funktion.

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es erforderlich ist, mindestens jedoch 1mal jährlich. Die Mitglieder werden durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen eingeladen. Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt u. a. über:

- Wahl, Entlastung, Mitgliedsbeiträge, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden
-
- Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden

Bis zu Beginn der Versammlung können weitere Tagesordnungspunkte auf Antrag von Mitgliedern aufgenommen werden, allerdings keine mit satzungsändernden Charakter. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag des Vorstands oder aber von 20% der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich und Bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heilbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung am Elly-Heuss-Knapp-Gymnasium zu verwenden hat.

Der Verein

Verein der Förderer des Elly-Heuss-Knapp-Gymnasiums Heilbronn mit dem Sitz in Heilbronn wurde am 21. Juli 1970 in das Vereinsregister unter Nr. 722 eingetragen. Diese Satzungsneufassung wurde am 24.02.2010 in der Mitgliederversammlung beschlossen.